

Satzung
der STADT BRAUNLAGE
über Aufwandsentschädigungen
sowie
Ersatz der Auslagen und des
Verdienstausfalles



**Satzung
der Stadt Braunlage
über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen
und des Verdienstaufalles**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 Abs. 7 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL 2010 S. 576) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Allgemeines

§ 1

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der vom Rat gebildeten Ausschüsse und den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt unentgeltlich wahr.

§ 2

Entschädigungen, Ersätze

- (1) Die im § 1 dieser Satzung genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Die in den folgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalierten Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenersätze werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Lauf eine Wahl- oder Amtsperiode beginnt bzw. endet. In derartigen Fällen wird auch der monatliche Höchstbetrag nach § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung für die Erstattung von Auslagen in voller Höhe berücksichtigt.
Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate herausgehende Zeit.
- (3) Die für die Stadt hauptamtlich tätigen Personen erhalten einen Ersatz ihrer Mehraufwendungen in gesetzlich bestimmter Höhe. Für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung, zu beachten.

Artikel II

Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates

§ 3

Entschädigungen und Fahrtkostenersätze für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ratsfraktionen je Sitzung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € zu zahlen ist.

Außerdem erhalten sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 €.

Für die Erstattung der Entschädigung für Fraktionssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und zur Abrechnung einzureichen.

- (2) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden oder die Ratsfrauen und Ratsherren von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Finden öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates im unmittelbaren Anschluss statt, so gelten sie als eine Sitzung, es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzung beträgt mehr als 5 Stunden.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	100,00 €
b) an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen	150,00 €
c) an die Beigeordneten	75,00 €

§ 5

Entschädigungen und Fahrtkostenersätze für sonstige Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in der Höhe von 25,00 €. Fahrtkosten sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 6

Entschädigungen für Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erhält ein Sitzungsgeld nach § 5 Satz 1 dieser

Satzung, soweit es sich um Tagesordnungspunkte handelt, die gemäß § 28 der Geschäftsordnung der Stadt Braunlage anhörungspflichtig sind. Das Sitzungsgeld wird nur einmal pro Sitzung gewährt.

- (2) Daneben erhält sie/er wegen der erhöhten geldlichen und sonstigen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Ortschaft:

a) Hohegeiß	100,00 €
b) Bergstadt St. Andreasberg	140,00 €
c) Braunlage	180,00 €

§ 7

Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) In den Fällen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung besteht, sofern die Wahrnehmung des Mandats während der Erwerbstätigkeit notwendig wird, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Für Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber auf Anordnung für Arbeitsausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) erstattet werden. Das gilt dann nicht, wenn der Bruttobetrag den in Abs. 3 festgesetzten Höchstbetrag überschreitet.
- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaussfalls wird auf 20,00 € je Stunde und 100,00 € je Tag festgesetzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) An nachstehend genannte Funktionsträger werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

I. Ehrenbeamte

a) an den/die Stadtbrandmeister/in je	netto	100,00 €
b) an den stellvertretenden Stadtbrandmeister/die stellvertretenden Stadtbrandmeisterin zu der ihm/ihr nach Buchstabe c) oder d) zustehenden Aufwandsentschädigung zusätzlich	netto	20,00 €
c) an den/die Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr je	netto	90,00 €
einer Stützpunktfeuerwehr je	netto	75,00 €
d) an den/die Stellvertreter/in des/der Ortsbrandmeister/in je	netto	30,00 €

II. Ehrenamtlich Tätige

a) an den/die Gerätewart/in je	netto	25,00 €
b) an den/die Jugendwart/in je	netto	25,00 €
c) an den/die Sicherheitsbeauftragte/n je	netto	12,00 €

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind alle mit der Ausübung verbundenen Auslagen und sonstigen Kosten abgegolten.
- (3) Ist ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunlage ununterbrochen länger als drei Monate verhindert seine/ihre Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt ein/eine Vertreter/in die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den/die Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag ist nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu erstatten. Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschlags für selbständig tätige Personen wird auf 26,00 € je Stunde und 125,00 € je Tag festgesetzt.
- (5) Bei den von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, und zwar zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden sowohl die Reisekosten als auch der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.

Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sind anzuwenden.

- (6) An nachstehend genannte ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

a) an die/den Stadtjugendpfleger/in	75,00 €
b) an die/den Umweltschutzbeauftragte/n	20,00 €
c) an die Gleichstellungsbeauftragte	50,00 €
d) an die/den Stadtheimatspfleger/in	75,00 €

Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.

§ 9

Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags

- (1) Ehrenbeamte, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, und sonstige für die Stadt Braunlage ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit während ihrer Erwerbstätigkeit notwendig wird.
- (2) Maßgebend für den Ersatz sind die tatsächlich entstandenen Auslagen und der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag. Die Erstattung von Auslagen wird jedoch jeweils auf monatlich 15,00 € und der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf 26,00 € pro Stunde begrenzt.

§ 10

Reisekosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten, wenn sie für die Stadt auswärts tätig sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung entfällt die Erstattung der Auslagen.
- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung durch den Verwaltungsausschuss. § 89 NKomVG ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Steuern und Sozialversicherung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach §§ 3 bis 7 dieser Satzung ist Sache der Empfänger.
- (2) Die bei den Entschädigungen nach § 8 dieser Satzung entstehenden Steuern trägt die Stadt.

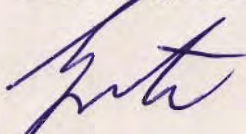
§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2008 sowie die 1. Änderung vom 01. Januar 2010 der Stadt Braunlage über die Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls und die Satzung der Bergstadt St. Andreasberg über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstauffall und Reisekosten vom 01. Dezember 2005 außer Kraft.

Braunlage, den 14. November 2011

DER BÜRGERMEISTER



(Grote)

